

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Fieberbrunn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 27. Oktober 2025

7. **Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung**

7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 22.10.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Erdgrab | 855,- Euro |
| b) ein Urnengrab | 100,- Euro |
| c) eine Urnennische | 100,- Euro |

§ 3

Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für 10 Jahre:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 245,- Euro |
| b) ein Familiengrab | 345,- Euro |
| c) ein Urnengrab | 245,- Euro |
| d) eine Urnennische | 245,- Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 90,- Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsberechtigungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Astner